

FEIST Modell und Formenbau



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Feist Modell und Formenbau

Aich 52

D-85667 Oberpframmern

nachfolgend „Feist“ genannt

und

nachstehend „Partner“ genannt

Punkt 1:

Vertrauliche Informationen im Sinne der Vereinbarung sind insbesondere:

- Unterlagen, Pläne, Teile, Zeichnungen
- Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes erzielt oder verwendet werden
- Die Beschreibung des Projektes
- Die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes
- Andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Parteien im Rahmen des Projektes über die jeweils andere Partei erlangen
- Informationen in jeglicher Form von Kunden oder Vertragspartner der Partei
- Schützenswerte betriebliche und kaufmännische Daten, auch in elektronischer Form

Punkt 2:

Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle Informationen gemäß Punkt 1, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit von der jeweils anderen Partei oder von deren Kunden oder Vertragspartner erlangen, vertraulich zu behandeln. Sie sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen gem. Ziffer 1, zu vermeiden. Als Dritte gelten nicht beauftragte Unternehmen von Feist, sofern sie sich zu einer Geheimhaltung gleichen Inhalts verpflichtet haben.

Feist oder andere von ihr beauftragte Unternehmen müssen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Anbahnung von Geschäften die Informationen des Partners bei ihren Kunden vorstellen. In solch einem Fall stellen die Parteien sicher, dass der Interessent oder potenzielle Kunde die übermittelte Information mindestens in der Art und Weise schützt, wie in dieser Vereinbarung beschrieben.

Punkt 3:

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Die Parteien verpflichten sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und ihm entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen. Die Parteien werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Mitarbeiter im Laufe des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

Punkt 4:

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen und Unterlagen, die nachweislich

- Offenkundig sind oder ohne Verschulden des Empfängers offenkundig werden
- Der Empfänger von einer dritten Partei erhalten hat, die befugt ist, die Informationen der Allgemeinheit zu offenbaren
- Dem Empfänger schon vor der Offenbarung durch die Vertragspartei bekannt geworden sind

Punkt 5:

Aus dieser Vereinbarung und aus dem Empfang technischer Informationen von der anderen Partei, gleichgültig ob hier Schutzrechte bestehen oder nicht, können keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden

Punkt 6:

Sollten im Rahmen der Zusammenarbeit Informationen, Unterlagen oder Teile übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen beinhalten, behält sich die übermittelnde Partei daran sämtliche Rechte vor, insbesondere Urheberrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten. (z.B. Patent- Gebarungsmusteranmeldungen)

Punkt 7:

Die Parteien werden empfangene Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, etc. auf Anforderung unverzüglich zurückgeben und keine Kopien zurückbehalten

Punkt 8:

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen enden 5 Jahre nach Empfang der zuletzt erhaltenen Informationen

Punkt 9:

Den Parteien ist bekannt, dass

- Die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17,18 UWG strafbar ist, und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann
- Derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zudem nach § 9 UWG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist

Punkt 10:

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der deutschen Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Ebersberg

Stempel, „Partner“

Name:

Titel:

Datum, Unterschrift:

Stempel, Feist Modell u. Formenbau

Name: Peter Feist

Titel: Firmeninhaber

Datum, Unterschrift:
